

Stadt Pirna sucht eine Friedensrichter/in/einen Friedensrichter

Bewerbung ist bis zum 30. April 2025 möglich

Die 5-jährige Amtszeit der Friedensrichterin der Stadt Pirna und der Gemeinde Dohma endet im September 2025. Aus diesem Grund wird für die neue Amtszeit eine Friedensrichterin oder ein Friedensrichter gesucht.

Die Aufgabe der Friedensrichterin oder des Friedensrichters besteht darin, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche (bspw. Zahlungsansprüche), Ansprüche aus dem Nachbarrecht (bspw. Streit über Grenzabstände) und nichtvermögensrechtliche Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre (bspw. Beleidigung) außerhalb eines Gerichtsverfahrens zu schlichten und im Schlichtungsverfahren einen Vergleich herbeizuführen sowie in strafrechtlichen Privatklassensachen den Sühneveruch im Rahmen eines Sühneverfahrens durchzuführen (bspw. bei einfachem Hausfriedensbruch oder Verletzung des Briefgeheimnisses).

Das Amt der Friedensrichterin oder des Friedensrichters ist ein Ehrenamt. Die Wahl erfolgt durch den Stadtrat von Pirna für die Dauer von fünf Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Für die Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung gemäß der Schiedsstellensatzung der Stadt Pirna gezahlt.

Bei der Besetzung des Ehrenamtes sind die folgenden Voraussetzungen und Ausschlussgründe des § 4 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetzes (SächsSchiedsGütStG) zu beachten.

- (1) Der Friedensrichter muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Friedensrichter kann nicht sein, wer
 1. als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist;
 2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
 3. das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.
- (3) Friedensrichter kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- (4) Friedensrichter soll nicht sein, wer
 1. bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird;
 2. nicht im Bezirk der Schiedsstelle wohnt;
 3. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
 4. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.
- (5) Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR,

insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen wird vermutet, dass sie die als Friedensrichter erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich schriftlich bis zum 30.04.2025 bei der Stadtverwaltung Pirna, Fachdienst Rechtsangelegenheiten, Am Markt 1/2 in 01796 Pirna unter Angabe von Namen, Geburtsdatum, Beruf und vollständiger Adresse bewerben.

Der Bewerbung ist beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf,
- die Erklärung, dass Ausschlussgründe nach § 4 SächsSchiedsGütStG nicht vorliegen sowie
- eine schriftliche Einwilligung, dass Auskünfte zu den Ausschlussgründen nach § 4 Absatz 4 Nummern 3 und 4 sowie des Absatzes 5 SächsSchiedsGütStG beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes eingeholt werden.

Der Entwurf einer solchen Erklärung kann online auf der städtischen Internetseite unter www.pirna.de/friedensrichter abgerufen werden. Weitere Auskünfte können Interessenten im Fachdienst Rechtsangelegenheiten der Stadtverwaltung Pirna, Telefon 03501 556-342, erhalten. Die ausführlichen Informationen zum Datenschutz sind ebenfalls auf der o. g. Internetseite zu finden.